



Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Postzustellungsurkunde
Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH
Robert-Bosch-Str. 1 - 5
85053 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in
Herr Wittmann
Telefon
(0841) 3 05-2547
Telefax
(0841) 3 05-2543
E-Mail
robert.wittmann@ingolstadt.de
Zimmer
103

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
08.03.2017

Unsere Zeichen
VIII/68/1 Wi

Datum
18.05.2017

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der mobilen Kanalballenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF) durch die Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität für KMF sowie die Verlagerung der Lagerfläche für ballierte KMF auf dem Betriebsgelände der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH, Robert-Bosch-Str. 1 - 5, 85053 Ingolstadt (Flur-Nr. 4717/1 der Gemarkung Ingolstadt)

Anlagen:

- 1 ausgefertigter Plansatz
- 1 Kostenrechnung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. 1. Der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH wird gemäß § 16 BImSchG die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mobilen Kanalballenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF) durch die Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität für KMF sowie die Verlagerung der Lagerfläche für ballierte KMF auf ihrem Betriebsgelände an der Robert-Bosch-Str. 1 – 5 in 85053 Ingolstadt (Flur-Nr. 4717/1, Gemarkung Ingolstadt) nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nr. III festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.750,00 € festgesetzt.
An Auslagen sind 185,32 € zu erstatten.

II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

1. Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 08.03.2017
2. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vom 08.03.2017
3. Luftbild KMF-Lager mit Stand vom 08.03.2017
4. Übersichtsplan mit Darstellung der Änderungen gegenüber der Erstgenehmigung

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III. Für diese Genehmigung gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Die Nebenbestimmungen zum bereits ergangenen Bescheid zur mobilen Kanalballempresse gelten, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ersetzt oder hinfällig werden, unverändert weiter.
- 1.2 Es dürfen ausschließlich Abfallschlüssel angenommen, zwischengelagert und behandelt werden, die bisher genehmigt wurden.

2. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

2.1 Lagerkapazität

Gehandhabte Stoffe	Behandlungsstatus	Lagerkapazität	Gesamtlagerkapazität
gefährliche KMF-Abfälle 17 06 03*	unverpresst	max. 49 to	max. 119 to
	verpresst	max. 70 to	
nicht gefährliche KMF-Abfälle 17 06 04	unverpresst	max. 49 to	
	verpresst		

2.2 Lagerort

Unverpresste KMF-Abfälle: Schüttbox für KMF, in Säcke verpackt (gekennzeichnet mit Nr. 1 im Luftbild)

Verpresste KMF-Abfälle: Lagerfläche für KMF, zu Ballen verpresst (gekennzeichnet mit Nr. 2 im Luftbild)

3. Baurechtliche Anforderungen mit Brandschutz

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, III/37/2, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841 / 305-3921, 305-3927 bzw. -3928, zu ergänzen und zu überarbeiten. Sie müssen DIN 14 095 in Verbindung mit den amtsseitigen Ergänzungen entsprechen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowohl in 4-facher farbig gedruckter Ausfertigung als auch in digitaler Form (pdf) zugeleitet werden.

4. Anforderungen zum Lärmschutz

- 4.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten. Insbesondere gilt:

Der durch den Betrieb der Kanalballepresse mit Greifbagger und dem Ballenwickelgerät hervorgerufene Beurteilungspegel darf während der Betriebszeit der Anlage von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr werktags an den unten aufgeführten Immissionsorten, insbesondere an den Fassaden evtl. vorhandener Wohnungen für Hausmeister und Betriebspersonal, folgenden um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert nicht überschreiten:

An den vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume der Gebäude auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 4715/4, 4716, 4717 und 4718 (bebaubare Fläche):

	Tagzeit
Immissionsrichtwert "Außen"	59 dB(A)

Durch die Reduzierung des für Gewerbegebiete gültigen Immissionsrichtwertes von 65 dB(A) tags wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Nähe ebenfalls emissionsrelevante Betriebe bestehen, die in der Summe mit dem zu genehmigenden Betrieb den Immissionsrichtwert in der Nachbarschaft nicht überschreiten dürfen.

- 4.2 Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- 4.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den (nicht reduzierten) Immissionsrichtwert "Außen" am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 4.4 Alle lärmrelevanten Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, montiert und gewartet werden. Durch körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung sind starre Verbindungen zwischen den Maschinen und dem Boden zu vermeiden.
- 4.5 Auf Anforderung durch die Stadt Ingolstadt ist die Einhaltung der in Nr. 4.1 festgelegten Immissionsrichtwertes durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachweisen zu lassen.
- 4.6 Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind durch das beauftragte Unternehmen entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH wurde erstmalig mit Bescheid vom 12.01.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Kanalballenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF) mit zugehöriger zeitweiliger Lagerung auf dem Betriebsgelände, Robert-Bosch-Str. 1 – 5, 85053 Ingolstadt erteilt.

In dieser Anlage werden zur Erstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten und der vorgeschriebenen Anlieferung zu entsprechenden Deponien die KMF-Abfälle mittels einer mobilen Ballenpresse eines externen Anbieters verpresst.

Die in dieser Anlage behandelten KMF-Abfälle werden ausschließlich in verpacktem Zustand von Gewerbekunden oder privaten Kunden angenommen bzw. durch geeignete betriebs-eigene Fahrzeuge der Antragstellerin angeliefert und anschließend in dafür vorgehaltenen Lagereinrichtungen gelagert, bis eine sinnvolle Menge für den Betrieb der mobilen Kanalballenpresse vorhanden ist.

Mit Schreiben vom 08.03.2017 hat die Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH nunmehr die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der mobilen Kanalballenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern durch die Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität für KMF wie folgt beantragt:

Bisheriger Genehmigungsumfang

Gehandhabte Stoffe	Behandlungsstatus	Lagerkapazität	Gesamtlager-Kapazität
gefährliche KMF-Abfälle 17 06 03*	unverpresst	max. 49 to	max. 98 to
	verpresst		
nicht gefährliche KMF-Abfälle 17 06 04	unverpresst	max. 49 to	
	verpresst		

Zukünftiger Genehmigungsumfang

Gehandhabte Stoffe	Behandlungsstatus	Lagerkapazität	Gesamtlager-Kapazität
gefährliche KMF-Abfälle 17 06 03*	unverpresst	max. 49 to	max. 119 to
	verpresst	max. 70 to	
nicht gefährliche KMF-Abfälle 17 06 04	unverpresst	max. 49 to	
	verpresst		

Das Änderungsvorhaben bezieht sich demnach ausschließlich auf verpresste (ballierte) KMF-Abfälle und die damit verbundene Erhöhung der maximalen Gesamtlagerkapazität für alle vor Ort gelagerten KMF-Abfälle.

Zusätzlich wird die auf dem Betriebsgelände bereits vorhandene Lagerfläche für die in Ballen verpressten KMF-Abfälle räumlich etwas nach Osten verlagert.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des §§ 10, 16 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Fachkundige Stelle - Wasserwirtschaft - der Stadt Ingolstadt
 - Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
 - Gesundheitsamt
 - Ingolstädter Kommunalbetriebe - Abfallwirtschaft
 - Untere Immissionsschutzbehörde - Luftreinhaltung, Lärmschutz - beim Umweltamt
 - Autobahndirektion Südbayern

Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und mehrere Auflagenvorschläge benannt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Genehmigungspflicht und Verfahren

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV sowie Nr. 8.11.2.1 G/E, Nr. 8.11.2.4 V und Nr. 8.12.1.1 G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchzuführen.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es bei der mobilen Kanalballenpresse und dem dazugehörigen Lager für gefährliche KMF um IE-Anlagen nach Artikel 10 i.V.m. Nr. 5.1 d und Nr. 5.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie), da die Anlagen jeweils in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV) auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen.

3. Auslegung und Erörterung des Genehmigungsverfahrens

Für die Genehmigung war die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit öffentlicher Bekanntmachung notwendig (§§ 4, 10, 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV).

Das Vorhaben wurde am 22.03.2017 sowohl im Internet als auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 28.03.2017 bis einschließlich 27.04.2017 im Umweltamt der Stadt Ingolstadt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 11.05.2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Gemäß § 16 der 9. BImSchV konnte somit auf einen Erörterungstermin verzichtet werden.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Insbesondere wurde dabei aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Folgendes berücksichtigt:

Lärmschutz

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche müssen gewährleistet sein.

Luftreinhaltung

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 24.07.2002 heranzuziehen. Bei Anlagen nach Nr. 8.11 und 8.12 gibt es nur zum Punkt 8.11 anlagenspezifische Anforderungen zur „Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“, die speziell die sonstige Behandlung betreffen (Ziffer 5.4.8.11.2). Bei Anlagen nach Nr. 8.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind keine anlagenspezifischen „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ in Nr. 5.4 der TA-Luft festgelegt. Daher sind hier nur die Anforderungen nach Nr. 5.1 – 5.3 und die „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach Nr. 4 der TA Luft zu prüfen, die auch für diese Anlagen gelten. In den o.g. Anforderungen an Anlagen nach Ziffer 8.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Ziffer 5.4.8.11.2 der TA-Luft) wird bezüglich der „baulichen und betrieblichen Anforderungen“ festgelegt: „Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden“. Außerdem sind noch Grenzwerte für Gesamtstaub und organische Emissionen festgelegt.

Bei der Erhöhung der Lagerkapazität entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben gemäß Nr. III dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides vom 12.01.2015 ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG).

Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Erhöhung der Lagerkapazität schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, da die zulässigen Immissionsrichtwertanteile und Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Änderung der Anlage sicher eingehalten werden. Außerdem war bei der Bewertung der Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen, dass sich die Erhöhung der Lagerkapazität ausschließlich auf die staubdicht ballierten KMF-Abfälle bezieht und sich dadurch die Emissionssituation nicht verschlechtert.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Änderungsvorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

5. Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflagen)

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides ist § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft geeignet und erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen.

6. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

7. Verzicht Ausgangszustandsbericht

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gemäß CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG fallen nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung. Somit gelten Abfälle nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis und Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen gelten nicht als nachgeschaltete Anwender.

Ein Ausgangszustandsbericht ist deshalb nicht erforderlich.

8. Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung fordern. Bei der Anlage der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH handelt es sich um eine solche Anlage.

Von der Antragstellerin wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Darlegung der aktuellen Entsorgungskosten nachgewiesen, dass die für die bestehende Anlage bereits erbrachte Sicherheitsleistung die beantragte Lagerkapazitätserhöhung abdeckt und somit die Höhe der Sicherheitsleistung nicht angepasst werden muss.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Grund der nicht vorhandenen Investitionskosten aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Diese Tarif-Nr. sieht bei fehlenden Investitionskosten für die Genehmigung einen Gebührenrahmen zwischen 250 € bis 10.000 € vor.

Die Stadt Ingolstadt hält eine Gebühr von 750 € für angemessen, da diese dem mit dem der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin entspricht.

Die Genehmigungsgebühr von 750 € war gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 um den internen Verwaltungsaufwand (4 x 250 €) für die fachlichen Stellungnahmen zu den Bereichen Abfall, Lärm, Gewässerschutz und Luft auf insgesamt 1.750 € zu erhöhen.

Die Erhebung der Auslagen in Höhe von 183,- € für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG: Die nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erhebenden Auslagen für den Postzustellungsauftrag belaufen sich auf 2,32 €.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (z. B. Änderungen der Einsatzstoffe oder Erweiterungen der Einsatzmengen) ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes ist die Schlussabnahme der Erweiterungsmaßnahme beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu beantragen.
4. Für diesen Anlagentyp ist kein BVT-Merkblatt im Sinne des § 3 Abs. 6a BImSchG vorhanden. Vom Umweltbundesamt wurde hierzu lediglich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Lehenberger
Stv. Leiter des Umweltamtes